



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den
Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGG)“

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den
Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 588), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 15.03.2023 die nachstehende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 4 (2) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Rat gewählten Mitgliedern, der nicht stimmberechtigten Betriebsleitung, einem nicht stimmberechtigten Mitglied des Behindertenbeirates der Stadt Wilhelmshaven sowie einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus dem Seniorenbeirat der Stadt Wilhelmshaven.

(2) § 6 Vertretung

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so wird der Eigenbetrieb durch beide Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten bzw. im Falle der Abwesenheit durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter im Sinne von Abs. 2. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.03.2023

Feist
Oberbürgermeister